



## MERKBLATT

### Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft und der Zustimmungserklärung durch die Mutter

---

Amt für Kinder, Jugend und Familie

#### **Sie werden bald Eltern oder sind es gerade geworden? Herzlichen Glückwunsch!**

Wenn Sie nicht miteinander verheiratet sind, können Sie die notwendige Vaterschaftsanerkennung und Zustimmungserklärung der Mutter vor oder auch nach der Geburt des Kindes beim Standesamt, beim Jugendamt oder in einem Notariat beurkunden lassen.

Nutzen Sie hierfür gerne unsere Online-Terminvereinbarung!



Mit dem Anerkenntnis der Vaterschaft wird das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Kind und dem Vater mit allen rechtlichen Konsequenzen begründet. Die Anerkennung der Vaterschaft bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmungserklärung durch die Mutter und der Geburt des Kindes.

Die wichtigsten Folgen der rechtswirksamen Vaterschaftsanerkennungen sind:

- Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind ggf. auch über die Volljährigkeit hinaus
- Unterhaltsanspruch eines Elternteils wegen Betreuung des Kindes i.d.R. drei Jahre nach der Geburt
- Gegenseitige Erbensprüche des Vaters und des Kindes
- Umgangsrecht/-pflicht des Vaters mit dem Kind

Sollten dem Vater Umstände bekannt werden, die gegen seine Vaterschaft sprechen, ist eine Anfechtung der Vaterschaft beim Familiengericht nach den §§ 1597 ff BGB möglich.

Grundsätzlich kann eine Vaterschaft nicht anerkannt werden, solange rechtlich noch die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht, z. B. des Ehemannes der Mutter. Hierfür kommt ggf. eine Beurkundung gem. § 1595 a BGB in Betracht. Nehmen Sie hierzu gerne mit uns Kontakt auf.

Steht der Mutter das Sorgerecht für das Kind alleine zu, erhält das Kind den Nachnamen der Mutter. Die Mutter kann auch bestimmen, dass das Kind den Nachnamen des Vaters tragen soll. Auch ein Doppelname ist möglich. Bei gemeinsamer Sorge ist der Nachname gemeinsam zu entscheiden und beim Standesamt zu erteilen. Sollte es bereits ein erstes gemeinsames Kind geben und auch dort eine gemeinsame Sorgeerklärung vorliegen, erhalten die weiteren Geschwisterkinder automatisch den Nachnamen des ersten Kindes. Nähere Informationen zum Namensrecht erteilen die Standesämter.

Bei ausländischer Staatsangehörigkeit eines oder mehrerer Beteiligter kann die Anerkennung der Vaterschaft auch Rechtsfolgen nach deren Heimatrecht haben. Die Urkundspersonen beim Amt für Kinder, Jugend und Familie können nur nach deutschem Recht belehren. Im Zweifel können Sie sich an die Auslandsvertretung des betreffenden Staates (z.B. Botschaft) wenden. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten erteilen auch Standesämter hierüber Auskunft.

Sollte der in Betracht kommende Vater eine Anerkennung der Vaterschaft verweigern, wenden Sie sich gerne an den Fachbereich der Beistandschaft im Amt für Kinder, Jugend und Familie.

Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung!

**Kontakt:**

Landratsamt Traunstein  
Amt für Kinder, Jugend und Familie  
Papst-Benedikt-XVI.-Platz  
Tel.: +49 (0) 861 / 58 - 307  
Fax: +49 (0) 861 / 58 - 603  
E-Mail: [sg2.23@traunstein.bayern](mailto:sg2.23@traunstein.bayern)

Bei persönlichen Vorsprachen wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung gebeten.